§ 167

- (1) Wer unter vorsätzlicher^ Vertetzung seiner beruflichen Pflichten? oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel /bder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen. äüßertetrlä setztrverd erbeter unbrauchbar den läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Sdiäden verursacht, einem gesellschaftlidien Organ wird von Rechtspflege zur Verantwortung gezogen ^der mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.
- (2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder' gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten die im Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht.
- 1. Der Abs. 1 hat folgende drei Voraussetzungen für das Vor liegen Strafrechtlicher Verantwortlidikeit: "~
- vorsätzliche Verletzung: beruflicher Pflichten oder vorsätzlicher unbefugter Umgang mit Produktionsmittelmoder anderen Sachen;
- fahrlässiges Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderben- oder UnbrauchbarWerdenlassen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen;
- dadurch fahrlässige Verursachung bedeutender wirtschaftlicher Schäden.
- § 167 unterscheidet sich durch das Merkmal der "fahrlässigen" Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens von § 166. Die*vorstehenden Merkmale^HI erien der B es timmürig" der V oraus s et zun gen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für fahrlässige Schädigungshandlungen im Bereich der Volkswirtschaft.
- 2. J Die einzelnen Begehungsweisen greifen zum Teil ineinander über. Bei Medianismen und Automaten wird eine Beschädigung in der Regel ein Außerbetriebsetzen zur Folge haben. Durch Ein wirken auf die können andererseits Maschinensysteme Energiequellen ganze trieb gesetzt werden, ohne daß auf diese eine mechanische Einwirkung er-Merkmale Verderben folgt. Durch die oder Unbrauchbarwerdenlassen Schädigungshandlüngen werden vorwiegend im . Bereich der güterwirtschaft und der Handelssphäre erfaßt.

Der Täter muß durchJTjun oder Unterlassen auf Produktionsmittel, z. B. Anlagen, Ausrüstungen^ oäer einzelne Maschinen oder auf andere Sachen, z. B. Lebensmittel, Textilien u. a., einwirken, die sich unmittelbar im Wirtschaftsprozeß (Produktions- oder Handelssphäre) befinden. Greift der Tä-